

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterkügengrün, Wildenthal usw.

Begutkosten vierteljährlich 2 Mr. 75 Pf. oder
monatlich 1 Mr. 25 Pf. in der Geschäftsstelle,
bei unseren Boten sowie bei allen Reichs-
postanstalten. Erhebt täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Im Hause des Reichsgerichts — Bring über jüngster angekündigter
Bekanntmachungen des Reichsgerichts der Zeitung, der Befehlungen oder
Beschwerdeanordnungen — auf der Weise eines Auftrags
auf Sicherung einer Dokumentation der Zeitung oder auf Ver-
jähnung des Begutkosten.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Anzeigenpreis: die Neinspaltige Seite 25 Pf.
Im Reklametext die Seite 60 Pf. Im and-
erlichen Teile die gespaltene Seite 65 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größeres Tage vorher.
Eine Gewähr für die Ausnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmt Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Plauschreiter Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucke und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Donnerstag, den 23. Oktober

1919.

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbeämtern betreffend vom 15. August 1900 wird, nachdem das Ministerium des Innern die Vorschläge für die diesjährige

Urwahlen zur Handels- und Gewerbeamtswahlen Planen
genehmigt hat, die Vornahme der Wahlen für die Handelskammer
auf Dienstag, den 4. November 1919, von vorm. 10—12 Uhr
und die für die Gewerbeamtswahlen
auf Dienstag, den 4. November 1919, von nachm. 3—5 Uhr
festgesetzt.

I.
Die Wahlabteilungen für die Handelskammerwahlen sind in der Weise
gebildet worden, daß
zur 10. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg und
Johanngeorgenstadt,
" 11. " " " des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,
" 12. " " " der Amtsgerichtsbezirke Schneeberg und
Lößnitz,
" 13. " " " des Amtsgerichtsbezirks Aue,
allenhalben einschließlich der darin gelegenen Städte gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt:
für die 10. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Schwarzenberg, Grün-
hain und Johanngeorgenstadt und des
Gemeinderats zu Lauter,
" 11. " " " des Stadtrats zu Eibenstock und des
Gemeinderats zu Schönheide,
" 12. " " " des Stadtrats zu Schneeberg, Neustädt-
tel und Lößnitz,
" 13. " " " des Stadtrats zu Aue.

In der 10. Wahlabteilung sind 4 Wahlmänner, in der 11., 12. und 13. Wahl-
abteilung je 2 Wahlmänner von den zur Handelskammer wahlberechtigten zu wählen.

II.
Die Wahlabteilungen für die Gewerbeamtswahlen sind in der Weise
gebildet worden, daß
zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Aue,
" 12. " " " des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,
" 13. " " " des Amtsgerichtsbezirks Lößnitz,
" 14. " " " der Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg und
Johanngeorgenstadt,
" 15. " " " des Amtsgerichtsbezirks Schneeberg,
allenhalben einschließlich der darin gelegenen Städte gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt:
für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Aue,
" 12. " " " des Stadtrats zu Eibenstock und des
Gemeinderats zu Schönheide,
" 13. " " " des Stadtrats zu Lößnitz,
" 14. " " " des Stadtrats zu Schwarzenberg, Grün-
hain, Johanngeorgenstadt und des Ge-
meinderats zu Lauter,
" 15. " " " des Stadtrats zu Schneeberg und Neu-
städtel.

Zu wählen sind von den zur Gewerbeamtswahl berechtigten Handwerkern
in der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung je ein Handwerker-Wahlmann,
in der 14. Wahlabteilung 2 Handwerker-Wahlmänner,
von den zur Gewerbeamtswahl berechtigten Nichthandwerkern
in der 11., 12., 13. u. 15. Wahlabteilung je ein Nichthandwerker-Wahlmann,
in der 14. Wahlabteilung 2 Nichthandwerker-Wahlmänner.

Die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit geht aus den nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein des in §§ 7 bis 12 des Gesetzes angegebenen Erfordernisses nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 20. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbeämtern betreffend,
vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergabegesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235 fol.).
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuer-
gesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von
mehr als 3100 M. eingeschäft sind.

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbeämtern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuer-
gesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschäft sind, und zwar auch dann,
wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister ein-
getragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuer-
gesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschäft sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschäft und nicht im Handelsregister eingetragen sind,
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuer-
gesetzes mit einem Einkommen von 600 M. bis 3100 M. einge-
schäft sind.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Voraussetzungen der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbe-
kammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitrags-
pflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung
der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbeamtswahl an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmentzel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Be-
vollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders besiegten Be-
vollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig
oder in der Geschäftsfähigkeit befeindet sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.
Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu
lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den in § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bezüglich aus den in § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Aus-
übung des Stimmrechts bei Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu fügenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden die-
jenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deut-
sche Reichsangehörige sind.

Konkurs nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firma, der-
selben Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Zu § 8 a) und b) wird, um Zeitlücke und Ungültigkeit der Wahlen auszuschlie-
ßen, noch ausdrücklich folgendes bemerkst:

Zu wählen sind von den wahlberechtigten Handwerkern 1 Handwerkerwahlmann
und von den wahlberechtigten Nichthandwerkern 1 Nichthandwerkerwahlmann. Ein
Handwerker kann nicht gleichzeitig einen Nichthandwerkerwahlmann wählen und um-
gekehrt kann ein Nichthandwerker nicht einen Handwerkerwahlmann wählen.

Die Stimmentzettel dürfen nicht zugleich einen Handwerkerwahlmann und einen
Nichthandwerkerwahlmann benennen. Die Stimmentzettel der Handwerkerwahl-
männer und der Nichthandwerkerwahlmänner müssen getrennt sein.